

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2020/6/8 E1511/2020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.06.2020

Index

L0015 LVerwaltungsgericht

Norm

B-VG Art144 / Erkenntnis

Wr Verwaltungsgericht-DienstrechtsG §10

VwGVG §29, §30

VfGG §7 Abs2

Leitsatz

Zurückweisung einer – gegen ein informatives Schreiben des Präsidenten des Verwaltungsgerichts Wien über eine nicht entsprechende Dienstbeurteilung eines Richters durch den Personalausschuss gerichteten – Beschwerde mangels Vorliegens einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts

Rechtssatz

Das Schreiben des Präsidenten des VGW in seiner Funktion als Vorsitzender des Personalausschusses ist nicht als Erkenntnis zu werten. Es ist zwar eine Geschäftszahl angeführt, weist aber sonst den Charakter eines lediglich - über einen Beschluss des Personalausschusses - informierenden Schreibens auf.

Das Schreiben erfüllt kein einziges der Erfordernisse der §29 Abs1 und §30 VwGVG. Abgesehen davon, dass es nicht im Namen der Republik ausgefertigt wurde, fehlt auch die für eine gerichtliche Entscheidung charakteristische Gliederung in Spruch, Begründung und Rechtsmittelbelehrung. Für die Wertung als bloß informatives Schreiben sprechen weiters die persönliche Begrüßungsformel sowie, dass sich der Inhalt in der - nur aus einem Satz bestehenden - Auskunft erschöpft, welche Dienstbeurteilung der Personalsenat beschlossen hat. Eine Begründung oder gar Rechtsmittelbelehrung ist nicht einmal ansatzweise vorhanden.

Die Beurteilung der Frage, ob es sich um ein Erkenntnis handelt, ist zudem vor dem Hintergrund der geltenden Rechtslage vorzunehmen. Gemäß §10 Abs2 VGW-DRG erfolgt die Beurteilung durch Erkenntnis. Besondere für die Beurteilung entscheidende Umstände sind gemäß Abs4 leg cit ausdrücklich anzuführen. Diesen gesetzlichen Voraussetzungen wurde - wie dargelegt - nicht entsprochen. Das Schreiben ist somit nicht als Erkenntnis zu werten, ein §10 VGW-DRG iVm §29 und §30 VwGVG entsprechendes Erkenntnis des Personalausschusses hat erst zu ergehen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

Entscheidungstexte

- E1511/2020
Entscheidungstext VfGH Beschluss 08.06.2020 E1511/2020

Schlagworte

Dienstrecht, Dienstrechtsverfahren, Erkenntnis Begriff

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2020:E1511.2020

Zuletzt aktualisiert am

22.09.2020

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at